



**Arbeitsgruppe für Tierökologie  
und Planung GmbH**

Johann-Strauß-Str. 22  
70794 Filderstadt  
Telefon 07158 2164  
info@tieroekologie.de  
www.tieroekologie.de

# **Geplanter Neubau einer Lagerhalle im Bereich Stuttgarter Str. 20 / Ostelsheim, Kappler**

## **Artenschutzfachliche Beurteilung mit Hinweisen auf weitere Naturschutzaspekte**

Juni 2021

Bearbeitet von Roland STEINER (Dipl.-Biol.) und Jürgen TRAUTNER (Land-  
schaftsökologe)

Im Auftrag der Gemeinde Ostelsheim

### **1 Einleitung und Aufgabenstellung**

Im Bereich Stuttgarter Str. 20 / Ostelsheim ist der Neubau einer Lagerhalle (Bauherr U. Kappler) geplant (s. Abb. 1). Nach Information des Landratsamtes Calw liegt der geplante Baukörper zum überwiegenden Teil auf der landwirtschaftlichen Fläche und ist damit derzeit dem Außenbereich zuzurechnen. Das Vorhaben soll voraussichtlich über eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB ermöglicht werden. Voraussichtlich ist bei Realisierung der Planung ausschließlich die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung und der Auswertung/Abfrage vorliegender Daten soll geprüft werden, ob und wenn ja welche primär artenschutzrelevanten Vorkommen betroffen sein können. Die ggf. erforderlichen Bestandserhebungen selbst wären einer weiteren Untersuchungsphase vorbehalten. Sekundär kann für die Zulässigkeit des Vorhabens und die Möglichkeit, auf funktionserhaltende Maßnahmen des Artenschutzes abzustellen, auch die Frage der Betroffenheit weiterer naturschutzrelevanter Arten von hoher Bedeutung sein. Daher sind mögliche Hinweise hierauf zusätzlich zu berücksichtigen.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger zunächst eine Vermeidung von Verbotssachverhalten anzustreben. Ansonsten hat er sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

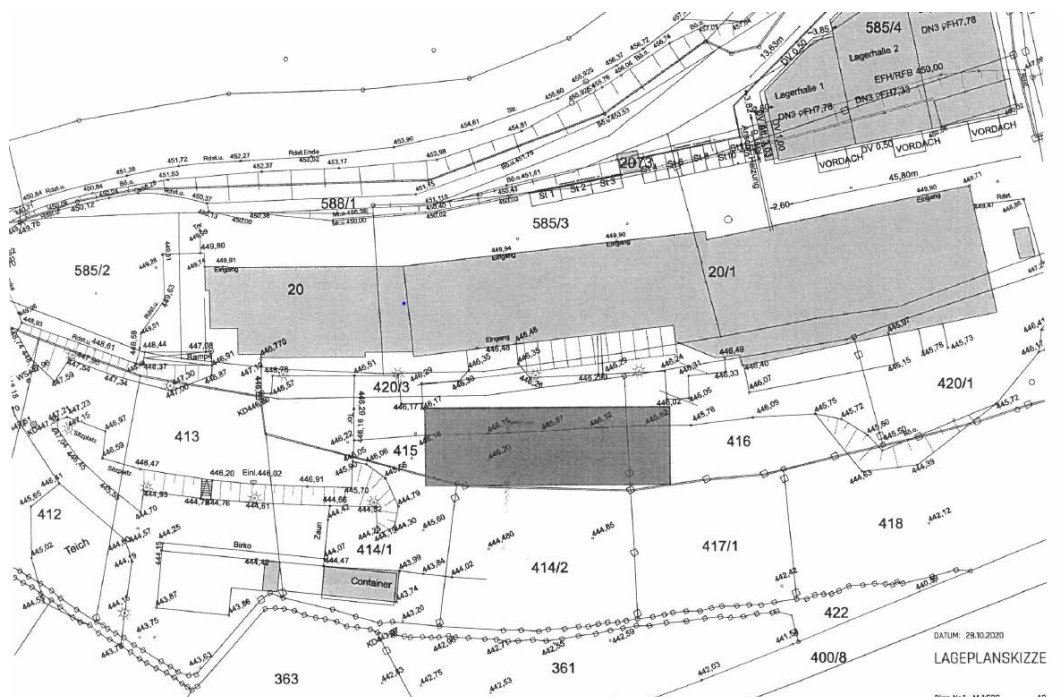


Abb. 1 Lage­skizze des Vorhabengebiets (Abbildung über­mittelt durch den Auf­tragnehmer).

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben war nicht auszuschließen. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen ist eine Beurteilung der Artenschutzbelange im Rahmen dieses Vorhabens notwendig.

Es wurde vom Auftraggeber gewünscht, zunächst eine Geländebegehung zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für artenschutzrechtlich relevante Tierarten vorzunehmen und den Untersuchungsbedarf für ggf. erforderliche, weitergehende Untersuchungen festzulegen (Phase I). Darauf aufbauend ist zu entscheiden, ob eine Beurteilung ggf. ausschließlich auf Potenzialebene stattfinden kann oder wenn nein (Regelfall), welche Untersuchungen für eine ausreichende Beurteilung der artenschutzfachlichen

und -rechtlichen Fragen notwendig sind. Diese Untersuchungen und eine darauf basierende Beurteilung wären dann in einer zweiten Phase durchzuführen.

Der vorliegende Bericht stellt die Erkenntnisse und Einschätzungen dieser ersten Untersuchungsphase dar, wobei teils auf bereits vorliegende Untersuchungen aus dem Raum zurückgegriffen werden konnte.

## 2 Methodisches Vorgehen

Zunächst wurde eine Datenabfrage auf regionaler Skalenebene zu europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen durchgeführt, wobei primär auf den nationalen Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie (BFN 2019)<sup>1</sup> zurückgegriffen wurde. Ergänzend fanden umfangreiche eigene Kenntnisse aus dem Naturraum sowie der Managementplan für das FFH-Gebiet 7218-341 „Calwer Heckengäu“ und der Managementplan für das FFH-Gebiet 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“ Berücksichtigung.

Am 01.04.2021 fand danach eine Übersichtsbegehung statt, bei der die von der Planung voraussichtlich betroffenen Bereiche sowie angrenzende Flächen in Augenschein genommen wurden.

Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen und sonstiger o. g. Grundlagen wurde die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens europarechtlich geschützter FFH-Arten und die Notwendigkeit eventueller zusätzlicher Erfassungen eingeschätzt. Aufgrund des geringen Artenpotenzials wird auf die entsprechenden Ergebnisse nur kurz textlich eingegangen, eine weitergehende vertiefte Darstellung ist hierzu nach Auffassung der Fachgutachter im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Ergänzend fand dann am 30.06.2021 eine Kontrolle auf ein mögliches Vorkommen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) statt, wobei insbesondere nach Eiern, Eihüllen oder Raupen sowie Fraßspuren an nicht-sauren Ampferarten gesucht wurde.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Gebietsbeschreibung

Bei dem Untersuchungsgebiet (Eingriffsfläche und näheres Umfeld) handelt es sich um genutztes Grünland mit südexponierter Hanglage, das nach Norden und Westen von bestehender Gewerbeansiedlung/Wohnbebauung und landwirtschaft-

---

<sup>1</sup> BFN- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. – <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

lich genutzten Gebäuden/Freiflächen sowie im Süden vom gehölzbestandenen Altbach begrenzt wird. Von dem Vorhaben ist ausschließlich Grünland betroffen.

Das Grünland ist von Grashorsten dominiert und nährstoffreich, im mittleren und südlichen Teil dominieren Nährstoffzeiger wie Weißklee (*Trifolium repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und stellenweise kräftige Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*). Im oberen Hangbereich ist die Struktur des Grünlandes lückiger und es sind Reste einer artenreicheren Wiesengesellschaft vertreten. Beispiele sind Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Platterbse (*Vicia sepium*) oder Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*). Nach fachgutachterlicher Einschätzung entspricht das Grünland jedoch nicht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen und ist auch nicht als solches in der landesweiten Datengrundlage der LUBW eingestuft.



Abb. 2 Blick ins Untersuchungsgebiet von Westen Anfang April 2021, der Neubau der Halle ist im linken Bereich des Grünlands geplant (Foto: R. STEINER).

### 3.2 Europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Brutvögel dürften das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche nutzen, zu nennen sind häufige Gebüsch- und Gehölzbrüter wie Amsel, Singdrossel, Ringeltaube oder höhlenbrütende Arten wie der Grünspecht. Es kann aber von einer eher sporadischen Nutzung ausgegangen werden, eine Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile durch das Vorhaben ist daher auszuschließen, bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Grünlandes auch eine eventuelle Betroffenheit von Niststätten. Vergleichbares gilt für die Fledermäuse, aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes ist auch bei diesen ausschließlich eine sporadische Nutzung von im Offenland jagenden Arten (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) zu erwarten.

Vor allem am Westrand des Gebietes gibt es besonnte Saumstrukturen, kleinflächige Steinschüttungen und Altgras, die als Habitatstrukturen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Frage kommen. In diese soll einerseits aber nach den vorliegenden Informationen nicht eingegriffen werden, andererseits ist ihre Ausdehnung und potenzielle Qualität eher als niedrig und die Vorkommenswahrscheinlichkeit im vorliegenden Fall als gering einzuschätzen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben wird insoweit nicht erwartet und eine vertiefende Untersuchung daher nicht als zwingend erforderlich eingeordnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes und des geplanten Eingriffsbereichs konnten allerdings mehrere kräftige Einzelpflanzen des Stumpflättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) gefunden werden. Diese könnten als Fortpflanzungsstätten des im Raum vorkommenden, streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), einer Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, genutzt werden. Daher wurde im Rahmen einer Kontrolle (s. Kap. 2) auf ein tatsächliches Vorhandensein der Art in der ersten Generation geprüft. Es konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden. Zwar ist nicht auszuschließen, dass ggf. im Rahmen der 2. Generation noch einzelne Eier an Pflanzen in der Fläche abgelegt werden können und sie kann auch nur jahrweise als (Teil-)Habitat der Art dienen. Aufgrund der insgesamt jedoch nicht herausgehobenen Eignung sowie des Fehlens von bisherigen Nachweisen bei der aktuellen Kontrolle wird fachgutachterlicherseits empfohlen, keine artenschutzrechtliche/-fachliche Relevanz mit Maßnahmenbedarf für die Art zu unterstellen.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter, vorhabenrelevanter Arten von Freiflächen sind aus fachgutachterlicher Sicht, auch nach Sichtung der Verbreitungskarten im nationalen Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie (BFN 2019)<sup>1</sup>, nicht zu erwarten.

### 3.3 Hinweis zum Biotopverbund

Der betroffene Bereich liegt am Rand eines Verbundraums für Offenland mittlerer Standorte nach landesweitem Fachplan für den Biotopverbund<sup>2</sup>. Aufgrund der Lage am bisherigen Siedlungsrand und der sonstigen räumlichen Konfiguration wird nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben keine neue, wesentliche Barrierewirkung oder Einengung des Verbundraums hervorgerufen.

## 4 Zusammenfassende Einschätzung

Potenzielle naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Konflikte des geplanten Vorhabens werden als gering erachtet. Aufgrund der Sachlage wird empfohlen, keine artenschutzrechtliche Relevanz mit Maßnahmenbedarf für Arten zu unterstellen und es werden auch keine vertiefenden Untersuchungen als zwingend erachtet.<sup>3</sup>

Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

---

<sup>2</sup> S. Internetangebot der LUBW, Umweltdaten und -karten online (zuletzt abgerufen im Mai 2021).

<sup>3</sup> Sofern seitens der Behörde abweichend beurteilt, wären ggf. ergänzende Prüfungen zum Großen Feuerfalter und zur Zauneidechse vorzunehmen. Auf sonstige relevante Arten liegen keine Hinweise vor.